

Satzung des Time-AUT e.V.

Fassung vom 22. Februar 2025

Version 3

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Time-AUT e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung gemäß AO § 52 Nr. 10. Konkret bedeutet dies, die Förderung von jugendlichen und jungen erwachsenen Menschen mit besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten in der sozialen Interaktion (dies können z. B. Menschen im Autismus-Spektrums sein). Ziel ist es diesen Menschen eine bessere gesellschaftliche Teilhabe und Teilnahme zu ermöglichen. Durch gemeinsame kulturelle, sportliche und erlebnispädagogische Unternehmungen soll die häufig eingeschränkte Lebenszufriedenheit gesteigert werden. Zudem können durch geeignete pädagogische Maßnahmen auch die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt, verbessert oder aufrecht erhalten werden. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a. Durchführung regelmäßiger erlebnispädagogischer Freizeitgruppen, begleitet von pädagogischen Fachkräften. Beispielsweise wird eine erlebnispädagogische Freizeitgruppe für junge Erwachsene im Autismus-Spektrum aufgebaut werden. Dadurch soll die Gesundheit der Teilnehmer:innen gefördert (Gesundheitsförderung) und häufig auftretende begleitende Erkrankungen vorgebeut werden (Prävention von Krankheiten).
 - b. Die Angebote können auch erweitert werden auf den Bereich Prävention von Arbeitslosigkeit und Integrationskurse in das Berufsleben (Rehabilitation), da bei der Zielgruppe eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote vorherrscht, trotz guter bis sehr guter schulischer Ausbildung.
 - c. Implementierung eines Mentorenprogrammes für die genannten Menschen zur Unterstützung des Studiums, der Ausbildung oder des Berufseinstiegs.

- d. Der Verein etabliert und fördert Bewegungsangebote und Sport für die Zielgruppe und kann entsprechende Angebote verwirklichen und mit anderen Institutionen (z.B. Sportvereinen und Schulen) kooperieren.
 - e. Es können Angebote zur spezifischen pädagogisch-therapeutischen Förderung (z.B. „Autismustherapie“ oder Schulbegleitung) umgesetzt werden.
2. Zudem verfolgt der Verein die Förderung von Wissenschaft und Forschung AO § 52 Nr. 1, indem empirische Daten erhoben und anschließend nach wissenschaftlichen Standards als Beitrag zur Förderung der pädagogischen sowie gesundheitswissenschaftlichen Interventionsforschung und Qualitätssicherung ausgewertet werden (Evaluation). Verwirklicht wird dieser Zweck durch:
- a. Die wissenschaftliche Untersuchung von Angeboten, z.B. Bewegungsangebote und Körperorientierten Interventionen, hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensqualität und andere Zielgrößen für Menschen im Autismus-Spektrum und für ähnliche Zielgruppen, z.B. traumatisierte Menschen
 - b. Das Verfassen und Veröffentlichen von Fachartikeln
 - c. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen
 - d. Das Halten oder Veranstalten von eigene Vorträge, sog. „Workshops“
3. Der Verein kann handwerklich-orientierte Projektarbeiten und Projekte für die Zielgruppe verwirklichen, wie z.B. Grünholzschnitzen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Minderjährige können nur unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben **kein** Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können **kein** Amt besetzen.
4. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte des Vereins können für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ebenfalls ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unabhängig, ob dies durch Kündigung oder Aufhebung des Arbeitsvertrags geschieht. Satz 2 gilt nicht für Mitglieder des Vorstands.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.
2. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch den Vorstand derart begrenzt werden, dass der Verein möglichst effektiv und flexibel entscheiden und handeln kann.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Auch bei Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören.
4. Der Austritt ist zum Jahresende auf schriftlichen Antrag durch das Mitglied möglich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu leisten.
2. Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat/ die Kandidatin mit den meisten Stimmen gewählt.
 - a. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.
3. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes; Für die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Wahl des Kassenprüfers und Mitglieder weiterer Gremien
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Beschlüsse über Ausschlüsse aus dem Verein

- Änderung der Satzung; Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Umwandlung des Vereins
 - Auflösung des Vereins; Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens alle zwei Jahr** einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
 6. Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand dies für notwendig hält oder
 - b. mindestens 30 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 9. Über die Beschlüsse, deren Zustandekommen und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung muss Protokoll geführt werden. Das Protokoll wird vom/von (der) Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in unterschrieben.
 10. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.
 11. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, online oder als Kombination beider Varianten stattfinden.

§ 11 Vorstand

1. Als Vorstand können nur ordentliche Mitglieder ernannt werden.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Erste/r Vorsitzende/r,
 - b. Und bis zu vier Beisitzer:innen, von denen eine/r zum/zur zweiten Vorsitzenden gewählt werden kann.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf neue Gremien benennen.
7. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
8. Der/die Kassenwart:in kann auch gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.
12. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung muss angemessen sein und einem Drittvergleich entsprechen. Über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
13. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass mit Vorstandsmitgliedern Anstellungsverträge abgeschlossen werden für Tätigkeiten, die über den Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen. Das Tätigkeitsfeld wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Die Vergütung muss angemessen sein und einem Drittvergleich entsprechen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
14. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen seiner Amtstätigkeit anfallen. Diese kann auch ohne Einzelnachweis erfolgen, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

§ 12 Kassenprüfer:in

1. Der/die Kassenprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sollte unter den Vereinsmitgliedern kein/e Kassenprüfer:in zur Wahl stehen, so besteht die Möglichkeit eine/n externe/n Kassenprüfer:in zu wählen.

2. Die Aufgaben sind Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Der Kassenwart:in kann durch den Vorstand eine einfache Einzelvertretungsberechtigung eingeräumt werden.
4. Stehen keine ehrenamtlichen Kassenprüfer:innen zur Verfügung, kann der Vorstand einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.
5. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom/n (der) jeweiligen Protokollführer:in und Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 14 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung¹ und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Eingebrachte Leistungen und Markenrechte

1. Marcus Jenter stellt dem Verein seine Markenrechte für Time-AUT® unentgeltlich für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Verfügung. Nach seinem Austritt oder einer Auflösung des Vereins bleiben die Markenrechte bei ihm. Gewonnene Kontakte und erworbenes Wissen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse darf Marcus Jenter auch nach einem möglichen Austritt weiternutzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

¹ Die EU-Datenschutzgrundverordnung hat Gesetzescharakter und muss ab dem 25. Mai 2018 zwingend beachtet werden.

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Menschen mit Behinderung nach AO § 52 Nr. 10.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 17 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2025 verabschiedet und ersetzt den Satzungsbeschluss vom 29.06.2023.